



*Schweizerischer Eishockey Fanclub Verband
Association suisse des Fan's clubs de Hockey sur glace
Associazione svizzera di fan-club di disco su ghiaccio*

STATUTEN

- 01) NAME UND SITZ DES VERBANDES
- 02) VERBANDSZWECK
- 03) MITTEL
- 04) ORGANISATION
- 05) GENERALVERSAMMLUNG
- 06) DER VORSTAND
- 07) DIE RECHNUNGSREVISOREN
- 08) MITGLIEDSCHAFT
- 09) AKTIVMITGLIEDER
- 10) PASSIVMITGLIEDER
- 11) ALLGEMEINES
- 12) RECHNUNGSWESEN
- 13) AUFLÖSUNG
- 14) HAFTUNG
- 15) STATUTENÄNDERUNGEN

01) **NAME UND SITZ DES VERBANDES**

- Art. 01 -

Unter dem Namen Schweizer Eishockey Fan Club Verband (SEHFV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereines befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

02) **VERBANDSZWECK**

- Art. 02 -

Die Fan Club's der Schweiz bilden den Schweizer Eishockey Fan Club Verband (SEHFV)

Der Verband bezweckt :

- die Beziehungen zwischen den einzelnen Club's und zum Eishockey-Sport zu fördern und zu pflegen.
- Motivation zum ordentlichen Verhalten zu geben und im Dienste des Eishockey-Sportes Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der SEHFV mischt sich nicht in die interne Vereinstätigkeit der angeschlossenen Mitglieder ein.

03) **MITTEL**

- Art. 03 -

Die finanziellen Mittel bestehen aus :

- a) Jahresbeiträge der angeschlossenen Fan Club's (Aktivmitglieder)
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Beiträge von Gönnern und Behörden
- d) Einnahmen durch Verkauf von Souvenir Artikeln

04) **ORGANISATION**

- Art. 04 -

Die Organe des Vereines sind :

- a) die General oder Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Sportkommission

05) **GENERALVERSAMMLUNG**

- Art. 05 -

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im April stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftel der Aktiv Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Alle Mitglieder des SEHFV können dem Vorstand Anträge für weitere Traktanden vorschlagen. Diese müssen jedoch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- Art. 06 -

Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder erschienen sind.

Jeder Eishockey Fan Club, welcher SEHFV Aktiv Mitglied ist, hat eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher, an der Versammlung anwesenden, Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen zur Statutenrevision ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- Art. 07 -

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

- Art. 08 -

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- Art. 09 -

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

- a) Einzelwahl aller Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokollen der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
- d) Abnahme und Genehmigung der Revisorenberichte
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Behandlung von Mitgliederanträgen (gemäss Art. 05)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschlüsse von Mitgliedern

06) **DER VORSTAND**

- Art. 10 -

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer.

Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder der dem SEHFV angeschlossenen Fan Club's, die entweder im Vorstand eines Fan Club's sind oder von diesem vorgeschlagen werden.

Der Stamm Fan Club eines gewählten Vorstandsmitgliedes des SEHFV kann diesen Mandatsträger während dessen zweijähriger Amtszeit nicht wegwählen lassen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder für jede weitere Amtsdauer wiedergewählt werden können.

- Art. 11 -

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder 3 Vorstandsmitgliedern unter Angaben von mindestens 3 Traktanden.

Die Einberufung geschieht mindestens 15 Tage vorher.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über jede Vorstands-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 12 -

Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

- a) Er befasst sich mit sämtliche Geschäften des Verbandes.
- b) Er vertritt den Verband nach aussen.
- c) Er legt der Generalversammlung ein Tätigkeits- und ein Jahresprogramm vor.
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Betreuung des Verbandsinfos
- f) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organe vorbehalten sind.
- g) Überwachung der Sportreglemente

Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes zu.

Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder der Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

07) **DIE RECHNUNGSREVISOREN**

- Art. 13 -

Der jeweils organisierende Fan Club gilt neu ab sofort als Revisor.

Sie prüfen die Rechnung, die Buchführung, den Kassa-, Postcheck- und Bankbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor und beantragen deren Genehmigung.

08) MITGLIEDSCHAFT

- Art. 14.1 -

- a) Aktivmitglied kann jeder Eishockey Fan Club oder die Sektion eines Fan Club's der Schweiz werden, wenn er oder sie, über eigene Statuten verfügt und von seinem Eishockeyclub anerkannt ist.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag an denselben.
- c) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit unseren Ideen und Zielsetzungen identifiziert und uns moralisch wie finanziell unterstützen will.
- d) Aktivmitglieder können nur aufgrund eines Beschlusses ihrer Generalversammlung aus dem Verband austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter des betreffenden Generalversammlungs Protokolles; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- e) Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung abschliessend mit Angaben von Gründen, nach provisorischen Ausschluss durch den Vorstand.

09) AKTIVMITGLIEDER

- Art. 14.2 -

- a) Die Teilnahme an den offiziellen Anlässen ist obligatorisch !

Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an den Vorstand zu richten.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Konventionalstrafe von sFr. 50.-- belegt.

- b) Das fristgerechte Zurücksenden der jährlich auszufüllenden und offiziellen Formularen ist ebenfalls obligatorisch.

Nicht retournieren der oben erwähnten Formulare wird ebenfalls mit einer Konventionalstrafe von sFr. 10.-- geahndet.

10) PASSIVMITGLIEDER

- Art. 14.3 -

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

11) ALLGEMEINES

- Art. 14.4 -

Alle Mitglieder des SEHFV haben Anrecht auf kostenlose Zustellung von mindestens vier Verbandsinfos pro Jahr.

12) RECHNUNGSWESEN

- Art. 15 -

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres, welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind jeweils bis zum 30. Juni zur Zahlung fällig.

13) AUFLÖSUNG

- Art. 16 -

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Verbandes beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Statuten bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft. Das Vereinsvermögen fällt nach Begleichung der Ausstände an die Nachwuchsförderung des Schweizer Eishockey Verbandes.

14) HAFTUNG

- Art. 17 -

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

15) STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 18 -

Jede Statutenänderung ist mit einer 2/3 Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern acht Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung des SEHFV vom 14. April 1984 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 03. Mai 1986 in Sissach, vom 15. April 1989 in Lausanne, vom 19. Mai 1990 in Bad Ragaz, vom 16. Mai 1992 in Appenzell, vom 28. Mai 1994 in Schwarzsee, vom 13. Mai 1995 in Laufenburg und vom 11. Mai 1996 in Villars in vorliegendem Inhalt geändert.

Boncourt, Olten, im Januar 2002

Der Präsident :



Guenat Pascal
Präsident SEHFV

Die Sekretärin :



Baerfuss Annegret
Sekretariat SEHFV